



Hinweise zu privaten Internetanschlüssen/WLAN in Asylunterkünften

Aktuell sind alle Liegenschaften nach einem auf politischer Ebene entschiedenem Konzept mit freiem WLAN ausgestattet und die Bewohner können dies uneingeschränkt zu den festgelegten Zugangszeiten (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) nutzen.

Die aktuelle Installation lässt eine Nutzung des WLAN in bestimmten Bereichen zu (Gemeinschaftsflächen), so dass es immer wieder zu Anfragen nach privaten Internet/ WLAN-Anschlüssen kommt.

Eine flächendeckende Ausstattung der Unterkünfte mit freiem WLAN ist seitens des MTK nicht geplant und würde auch einen erheblichen finanziellen Aufwand mit sich ziehen.

Einige Bewohner haben sich bereits im Vorfeld einen privaten Internetanschluss zugelegt, soweit es die örtlichen Gegebenheiten entsprechend zulassen. Hier sind jedoch auch die Möglichkeiten begrenzt, da an den Unterkünften nur vereinzelte Anschlüsse (freie Ports) vorhanden sind. In der Vergangenheit zur Verfügung gestellte private Anschlüsse wurden teilweise ohne die Zustimmung des Main-Taunus-Kreises installiert und aufgrund des nicht vorhandenen freien WLAN geduldet.

Die privaten Verträge werden über einen Zeitraum von 2 Jahren mit dem jeweiligen Anbieter geschlossen. Die Anschlusskosten sowie die monatlichen Kosten sind vom Vertragsinhaber (Bewohner) zu tragen. Die entsprechenden Anschlüsse sind somit über den Vertragszeitraum belegt und können nicht anderweitig genutzt werden.

Da es in den Unterkünften regelmäßig zu Umzügen oder Auszügen auch außerhalb des MTK kommt ist damit die Gefahr verbunden, dass Anschlüsse nicht entsprechend um- bzw. abgemeldet werden. Dies kann in der Regel nur durch den Vertragsinhaber erfolgen und gerade bei Mietobjekten könnten dadurch Probleme entstehen die anschließend durch den MTK behoben werden müssten. Weiterhin sind die Nutzer nicht die Inhaber der entsprechenden Anschlüsse.

Künftig werden keine privaten Internetanschlüsse und auch keine Aufschaltungstermine durch den jeweiligen Anbieter in den Asylunterkünften mehr zugelassen. Bestehende Verträge sind nach Möglichkeit im Rahmen einer Sonderkündigung zu kündigen, ersatzweise zum nächst möglichen Kündigungstermin. Ein entsprechender Vordruck ist bei dem zuständigen Sozialarbeiter erhältlich.